

Obligatorische berufliche Bildungszeit für Dipl.-Katechet:innen RPI/KIL

Informationen für die Anstellungsbehörden

Zürich, 6. Mai 2024

Theologisch-pastorales
Bildungsinstitut
der deutschschweizerischen
Bistümer TBI

Pfingstweidstrasse 28
8005 Zürich

Telefon 044 525 05 40
info@tbi-zh.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

zusätzlich zur jährlichen Fortbildung haben Dipl.-Religionspädagoginnen und Religionspädagogen (RPI/KIL) das Recht und die Pflicht, nach Vollendung von 10 und 20 Dienstjahren eine **vierwöchige Bildungszeit** zu absolvieren (für St. Galler:innen ist nur die interdiözesane Studienwoche obligatorisch). Nach 30 Dienstjahren ist der Besuch freiwillig. Als Bildungsfreistellung dient sie die Chance, im Abstand von der gewohnten Tätigkeit die persönliche (Weiter-) Entwicklung zu betrachten, die eigene Arbeit, das kirchliche und gesellschaftliche Umfeld zu reflektieren sowie neue Kraft und Motivation zu schöpfen.

Die erste Kurswoche wird vom Theologisch-pastoralen Bildungsinstitut TBI im Zwei-Jahres-Turnus als **obligatorische interdiözesane Studienwoche** zu aktuellen religionspädagogisch-pastoralen Themenschwerpunkten durchgeführt. Zugleich bietet sie Gelegenheit zu Austausch und Begegnung mit Kolleginnen und Kollegen aus der ganzen Deutschschweiz. Sie wird vom **03. bis 07. November 2025** in der Propstei Wislikofen (AG) stattfinden.

Die übrige Bildungszeit kann über zwei Kalenderjahre nach individueller Wahl gestaltet werden¹. Die konkreten Vorhaben dieses **Wahlpflichtbereichs** haben die ReligionspädagogInnen rechtzeitig ihrem zuständigen diözesanen Bildungsverantwortlichen schriftlich vorzulegen und genehmigen zu lassen:

Bistum Basel	Dr. Mathias Mütel	032 625 58 14	mathias.muettel@bistum-basel.ch
Bistum Chur	Andreas Diederer	081 258 60 77	fortbildung@bistum-chur.ch
Bistum St. Gallen	Hildegard Aepli	071 227 33 69	aepli@bistum-stgallen.ch

Neben organisierten Fortbildungskursen und -seminaren sind vielfältige Lernarrangements möglich wie z.B. ein Praktikum mit Begleitperson, Bildungsreisen, begleitete Exerzitien und geistliche Einkehrtage (zu den **Genehmigungskriterien** siehe das **Reglement** auf www.tbi-zh.ch/vierwochenkurs-fuer-dipl-religionspaedagogen-innen-rpikil/). Über allfällige Dispens- und Verschiebungsgesuche entscheiden die Bildungsverantwortlichen der Bistümer in Absprache mit ihrem Bischof.

¹Im Bistum St. Gallen ist nur die interdiözesane Studienwoche obligatorisch. Darüber hinaus gibt es in Absprache mit der diözesanen Bildungsverantwortlichen eine eigene Regelung für den „Freiwilligen Bildungsurlaub“ nach 8 und 12 Dienstjahren.

Von den jeweiligen diözesanen Richtlinien vorgeschrieben dient diese vierwöchige Bildungsfreistellung der institutionellen Personalentwicklung und zugleich der persönlichen und fachlichen Weiterbildung. Als qualifizierte Weiterbildung bietet sie im Abstand von der gewohnten beruflichen Tätigkeit vielfältige Chancen zum Auftanken und zur Reflexion der eigenen religionspädagogischen Arbeit, des kirchlichen und gesellschaftlichen Umfelds sowie verschiedene Möglichkeiten zur spirituellen bzw. theologischen Vertiefung, zur katechetischen Kompetenzerweiterung und zur Stärkung der persönlichen Berufsidentität.

Der **Kostenrahmen** für die individuellen Wahlpflichtkurse ist in Anlehnung an die obligatorische Studienwoche des TBI zu berechnen (die Kurskosten für diese eine Woche betragen 2025 CHF 1'139.– zzgl. Pensionskosten ca. CHF 655.– sowie Reisespesen), wobei für bestimmte Kursformate allenfalls höhere Weiterbildungskosten entstehen können. Für die 4-wöchige Bildungszeit ergibt sich ein **Gesamtbetrag** einschl. Kost und Logis von **CHF 7'200.– bis CHF 8'250.–**, der auf zwei Kalenderjahre verteilt werden kann. Die Dipl.-Religionspädagog:innen sind mit der jetzt erfolgten Voranzeige gebeten dies der anstellenden Behörde möglichst frühzeitig zu kommunizieren und eine entsprechende **Eingabe für das Budget 2025** zu machen. Je nach Situation unterschiedlich ist allenfalls mit zusätzlichen Kosten für Stellvertretungen zu rechnen. Da es sich um eine obligatorische Bildungszeit handelt, ist – anders als z.B. bei Zusatzausbildungen – eine Bindungsklausel hinsichtlich der Dauer der Anstellung o.ä. ausgeschlossen.

Das TBI wird neben Kursbeiträgen durch die Mitfinanzierung der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) subventioniert. Die Mitfinanzierung erwartet, dass die Durchführung der interdiözesanen Personalkurse über Kursbeiträge kostendeckend erfolgt. Im erwähnten Gesamtkostenrahmen sind heutige Mindestpreise für berufsbezogene Bildungsangebote im Wahlpflichtbereich berücksichtigt.

Die Bischöfe ersuchen die Anstellungsbehörden, den bei ihnen tätigen Religionspädagogen und Religionspädagoginnen nach 10 und 20 Dienstjahren die vorgeschriebene berufliche Bildungszeit zu ermöglichen und dafür die Kursgebühren sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu vergüten. Mit den beschriebenen Massnahmen sorgt die Kirche für die qualifizierte Weiterbildung ihrer Dipl.-Religionspädagog:innen. Ihnen danke ich bestens für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüsse



Generalvikar Dr. Markus Thürig
Präsident des Bildungsrats der katholischen Kirche in der Deutschschweiz